

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Erstürmung des Krankenhauses in Ludwigsburg durch Angehörige eines irakischen Familienclans

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wegen welcher Straftaten in Zusammenhang mit der Belagerung, Erstürmung und dem Eindringen des bzw. in das Krankenhaus gegen wie viele Personen sowohl nach Strafgesetzbuch als auch ggf. nach Corona-Verordnungen ermittelt wird;
2. wo der in Rede stehende Familienclan, der das Krankenhaus in Ludwigsburg belagert hat bzw. eingedrungen ist, mit Schwerpunkt ansässig ist und ob er bereits in anderer Weise mit Clan- oder anderer Kriminalität in Erscheinung getreten ist;
3. ob die beiden Männer, welche die Security niedergeschlagen haben, auf die Station vorgedrungen sind, in denen ihr Verwandter lag – oder wohin sonst – und ob sie auf dem Weg dorthin oder dortselbst weitere Personen (andere Patienten oder Personal) mit Gewalt bedroht, verletzt oder auf andere Weise genötigt und Sachbeschädigungen (ggf. welcher Art) begangen haben;
4. wie viele Personen außer den beiden Männern noch in das Krankenhaus eingedrungen sind (Gebetsraum oder andere Räumlichkeiten);
5. ob und in welchen baden-württembergischen Krankenhäusern es solche oder ähnliche Vorkommnisse in den letzten zwei Jahren gab;
6. wie viele Polizeistreifen und ggf. wie viele und welche Einheiten sonstiger Polizei sich mit wie vielen Kräften zum Krankenhaus begeben haben;

7. ob die Regionale Kliniken Holding GmbH (RKH) ein 100-prozentiger kommunaler – also öffentlicher – Krankenhausträger ist, wer an der Spitze der Holding und des Ludwigsburger Krankenhauses steht und ob es sich bei diesen Führungskräften um öffentliche Bedienstete (mit welchen Vorgesetzten?) handelt;
8. inwieweit nach ihrer Kenntnis die Stadt Ludwigsburg und inwieweit die Landesregierung Einfluss auf das Ludwigsburger Krankenhaus ausübt;
9. ob es – und ggf. von wem – Weisung gegenüber der Krankenhausleitung gab und gibt, den Vorfall in der Öffentlichkeit zu verschweigen und gegenüber der Presse Auskünfte zu verweigern;
10. ob es Anweisungen der Krankenhausleitung gegenüber den Beschäftigten gab und gibt, den Vorfall in der Öffentlichkeit zu verschweigen und der Presse Auskünfte zu verweigern;
11. warum der Vorfall nicht in die Presseberichterstattung der Polizei aufgenommen wurde;
12. wie die Richtlinien der zuständigen Polizei für die Presseberichterstattung lauten bzw. wo diese einsehbar sind;
13. inwieweit sich die RKH-Kliniken mit gewaltsamem Eindringen von Personen „abfinden“, wenn ein Zutritt auf normalem Wege schlecht verhindert werden kann.

26.04.2020

Rottmann, Dürr, Gögel, Dr. Balzer, Senger, Palka AfD

Begründung

Unter der Schlagzeile „Angehörige dringen mit Gewalt ins Krankenhaus ein“, berichtet die Ludwigsburger Kreiszeitung am 22. April 2020 von einem Gewaltausbruch am Gründonnerstag, 9. April beim örtlichen Krankenhaus, als schon die Corona-bedingten Abstands- und Verhaltensregeln, besonders für Krankenhäuser, galten. In weiteren Medien wurde nicht berichtet.

Demnach erschienen 50 Mitglieder einer irakischen Großfamilie mittags am Krankenhaus und beehrten Einlass, um einen Angehörigen zu besuchen. Das wurde ihnen – aus verständlichen Gründen – verwehrt. Daraufhin kämpften sich zwei Männer den Weg frei, indem sie Mitarbeiter der Security niederschlugen. Sie verschafften sich offenbar Zutritt zur Station. Weitere Clanmitglieder hätten sich in einem Gebetsraum aufgehalten. Als die Polizei eintraf – wie viele Beamte, wurde nicht bekannt – habe sich die Lage wieder „beruhigt“ gehabt.

Bemerkenswert: der Krankenhaus-Träger, die „Regionale Kliniken Holding GmbH“ mit einer undurchsichtigen Organisationsstruktur, aber wohl kommunal gelenkt, gab sich auf Pressenachfrage „äußerst zugeknöpft“ und berief sich auf „laufende Ermittlungen“. Nach Meinung der Antragsteller hört sich das an wie eine vorgeschobene Begründung. Der Krankenhausträger äußert abschließend eine verblüffende Auffassung: „Die RKH-Kliniken habe für die Coronakrisenzeit eine Security aufgestellt. Findet dessen ungeachtet dennoch ein gewaltsames Eindringen statt, können wir das schlecht verhindern“.

Der Vorfall wurde von der Polizei auch nicht in ihre täglichen Presseberichte aufgenommen. Eine Polizeisprecherin konnte gegenüber der Zeitung auch diese Seltsamkeit nicht begründen. Einzig und allein, weil sich ein Zeuge an die Zeitung wandte, kam die Krankenhausstürmung überhaupt ans Licht. Ein Vorfall dieser

Dimension, öffentlicher Brisanz und Außenwirkung kann schlechterdings, schon wegen der Möglichkeit einer Verseuchung des Krankenhauses durch Coronaviren, weder unter den Teppich gekehrt noch können Informationen aufgrund „laufender Ermittlungen“ geheim gehalten werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Juni 2020 Nr. 3-0141.5/2/244 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wegen welcher Straftaten in Zusammenhang mit der Belagerung, Erstürmung und dem Eindringen des bzw. in das Krankenhaus gegen wie viele Personen sowohl nach Strafgesetzbuch als auch ggf. nach Corona-Verordnungen ermittelt wird;

Zu 1.:

Am 9. April 2020 kam es auf der Intensivstation des Krankenhauses in Ludwigsburg zu einem Todesfall eines irakischen Staatsbürgers. Als sich die Angehörigen von dem Verstorbenen verabschieden wollten, kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei männlichen Familienangehörigen und dem eingesetzten privaten Sicherheitsdienst. Hierbei wurden die beiden Sicherheitsdienstmitarbeiter leicht verletzt. Diese verweigerten den Trauernden aufgrund des geltenden Betretungsverbot gemäß der Corona-Verordnung den Zutritt zum Gebäude. Dennoch gelang es den beiden Männern, sich zur Intensivstation zu begeben. Ihnen folgten fünf weitere Angehörige.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Polizeikräfte beruhigte sich die Situation. Weitere Familienangehörige, welche sich vor dem Klinikgebäude aufhielten, verhielten sich friedlich und verließen nach Erläuterung der Situation sukzessive das Gelände. Zu keinem Zeitpunkt fand eine Erstürmung bzw. Belagerung des Krankenhauses statt.

Das Polizeipräsidium Ludwigsburg ermittelt gegen die beiden Beschuldigten wegen gefährlicher Körperverletzung, Hausfriedensbruchs und Verstoßes gegen die Corona-Verordnung.

2. wo der in Rede stehende Familienclan, der das Krankenhaus in Ludwigsburg belagert hat bzw. eingedrungen ist, mit Schwerpunkt ansässig ist und ob er bereits in anderer Weise mit Clan- oder anderer Kriminalität in Erscheinung getreten ist;

Zu 2.:

Bei den namentlich bekannten Beschuldigten sowie weiteren namentlich bekannten Familienangehörigen, welche aus dem Stadt- bzw. Landkreis Heilbronn stammen, liegen keine Erkenntnisse auf eine „Clan-Verbindung“ oder eine (kriminelle) Bandenzugehörigkeit vor. Lediglich einer der beiden Beschuldigten ist bereits im Zusammenhang mit Straftaten der Allgemeinkriminalität polizeilich in Erscheinung getreten. Zu den weiteren namentlich bekannten Familienangehörigen liegen keine Erkenntnisse vor.

3. *ob die beiden Männer, welche die Security niedergeschlagen haben, auf die Station vorgedrungen sind, in denen ihr Verwandter lag – oder wohin sonst – und ob sie auf dem Weg dorthin oder dortselbst weitere Personen (andere Patienten oder Personal) mit Gewalt bedroht, verletzt oder auf andere Weise genötigt und Sachbeschädigungen (ggf. welcher Art) begangen haben;*

Zu 3.:

Die beiden Beschuldigten gelangten bis vor die technisch gesicherte Eingangstür zur Intensivstation, auf welcher der Verstorbene lag. Auf dem Weg dorthin kam es nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen weiteren Straftaten.

4. *wie viele Personen außer den beiden Männern noch in das Krankenhaus eingedrungen sind (Gebetsraum oder andere Räumlichkeiten);*

Zu 4.:

Wie unter Ziffer 1 bereits dargestellt, begaben sich die beiden Beschuldigten sowie fünf weitere Angehörige vor den Zugang zur Intensivstation. Dort wurde ihnen durch Bedienstete des Krankenhauses Ludwigsburg die Möglichkeit zum Abschiednehmen gewährt.

5. *ob und in welchen baden-württembergischen Krankenhäusern es solche oder ähnliche Vorkommnisse in den letzten zwei Jahren gab;*

Zu 5.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen keine Erkenntnisse vor, wonach sich innerhalb der vergangenen zwei Jahre eine größere Anzahl an Familienangehörigen gewaltsam Zutritt in ein Krankenhaus verschaffen wollte. Gleichwohl sind vereinzelt Straftaten zum Nachteil privater Sicherheitsdienstmitarbeiter zu verzeichnen, welche Einzelpersonen aufgrund der eingeschränkten Besucherregelung im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung den Zugang zu einem Krankenhaus verwehrten.

6. *wie viele Polizeistreifen und ggf. wie viele und welche Einheiten sonstiger Polizei sich mit wie vielen Kräften zum Krankenhaus begeben haben;*

Zu 6.:

Durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg wurden insgesamt drei Streifenwagenbesetzungen des örtlich zuständigen Polizeireviers Ludwigsburg sowie eine Streife der Polizeihundeführerstaffel zum Krankenhaus in Ludwigsburg entsandt. Bereits nach kurzer Zeit konnten drei Streifenwagenbesetzungen den Einsatz beenden. Die anschließende Anzeigenaufnahme vor Ort erfolgte durch eine Streifenwagenbesetzung des Ermittlungsdienstes des Polizeireviers Ludwigsburg.

7. *ob die Regionale Kliniken Holding GmbH (RKH) ein 100-prozentiger kommunaler – also öffentlicher – Krankenhausträger ist, wer an der Spitze der Holding und des Ludwigsburger Krankenhauses steht und ob es sich bei diesen Führungskräften um öffentliche Bedienstete (mit welchen Vorgesetzten?) handelt;*

Zu 7.:

Die Regionale Kliniken Holding RKH GmbH ist ein 100-prozentiges kommunales Krankenhausunternehmen mit Sitz in Ludwigsburg. Die RKH-Kliniken werden in privatrechtlicher Rechtsform betrieben und in der Rechtsform der gGmbH geführt. Sie handeln eigenverantwortlich. Der Landkreis Ludwigsburg ist zu 50 Prozent, der Landkreis Karlsruhe zu 22 Prozent, die Stadt Bietigheim-Bissingen zu 15 Prozent und der Enzkreis zu 13 Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates handelt es sich um den Landrat des

Landkreises Ludwigsburg, Herrn Dietmar Allgaier. Als Geschäftsführer der RKH-Kliniken ist Professor Dr. Jörg Martin bestellt.

8. inwieweit nach ihrer Kenntnis die Stadt Ludwigsburg und inwieweit die Landesregierung Einfluss auf das Ludwigsburger Krankenhaus ausübt;

Zu 8.:

Wie unter Ziffer 7 bereits dargestellt, ist weder die Stadt Ludwigsburg noch die Landesregierung Gesellschafter der Regionale Kliniken Holding RKH GmbH. Die Stadt Ludwigsburg oder die Landesregierung haben somit keinerlei Einfluss auf das Ludwigsburger Krankenhaus.

9. ob es – und ggf. von wem – Weisung gegenüber der Krankenhausleitung gab und gibt, den Vorfall in der Öffentlichkeit zu verschweigen und gegenüber der Presse Auskünfte zu verweigern;

Zu 9.:

Gegenüber den RKH-Kliniken gab und gibt es keinerlei Weisungen, den Vorfall zu verschweigen. Die RKH-Kliniken verweisen bei eingehenden Presseanfragen in Fällen polizeilicher Ermittlungen regelmäßig an die Pressestelle des Polizeipräsidiums Ludwigsburg.

10. ob es Anweisungen der Krankenhausleitung gegenüber den Beschäftigten gab und gibt, den Vorfall in der Öffentlichkeit zu verschweigen und der Presse Auskünfte zu verweigern;

Zu 10.:

Die Regionale Kliniken Holding RKH GmbH verfügt über eine eigene Pressestelle. Diese ist sowohl den Medien als auch den Beschäftigten bekannt, weshalb Medienanfragen dort eingehen oder dorthin weitergeleitet werden. Nach Auskunft der Krankenhausleitung gab es keine Anweisungen, den Vorfall zu verschweigen oder der Presse Auskünfte zu verweigern.

11. warum der Vorfall nicht in die Presseberichterstattung der Polizei aufgenommen wurde;

Zu 11.:

Die polizeilichen Pressestellen berichten neutral und objektiv u. a. über besonders in die Öffentlichkeit ausstrahlende bedeutende Straftaten. In polizeilichen Pressemeldungen werden oftmals auch Körperverletzungsdelikte von erheblicher Bedeutung oder mit entsprechender Öffentlichkeitswirksamkeit berücksichtigt. Hierbei wird aber stets eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen. Die grundsätzliche Entscheidung über eine Veröffentlichung von Sachverhalten obliegt den Pressestellen, ggf. in Abstimmung mit der in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren weisungsbefugten zuständigen Staatsanwaltschaft.

Neben dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, aber auch aufgrund rechtlicher Vorgaben, werden persönliche Aspekte aller Beteiligten, wie z. B. die Trauerbewältigung von Angehörigen bei Todesfällen, berücksichtigt. Da sich der überwiegende Teil der Angehörigen ruhig verhielt und mit Verständnis reagierte, entschied sich das Polizeipräsidium Ludwigsburg nach Würdigung der Gesamtumstände von einer Berichterstattung über den Vorfall Abstand zu nehmen. Eine entsprechende Presseanfrage der Ludwigsburger Kreiszeitung vom 16. April 2020 wurde durch das Polizeipräsidium Ludwigsburg jedoch umfassend beantwortet.

12. wie die Richtlinien der zuständigen Polizei für die Presseberichterstattung lauten bzw. wo diese einsehbar sind;

Zu 12.:

Die Pressearbeit der Polizei Baden-Württemberg und der Umgang mit Medienvertreterinnen und -vertretern orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Vorschriften, welche für Jedermann frei zugänglich über das Internet abrufbar sind:

- „Verhaltensgrundsätze für Presse/Rundfunk und Polizei zur Vermeidung von Behinderungen bei der Durchführung polizeilicher Aufgaben und der freien Ausübung der Berichterstattung“, beschlossen von der Innenministerkonferenz am 26. November 1993 und vom Deutschen Presserat, Verleger-, Zeitungs- und Zeitschriftenverbänden, ARD, ZDF, dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation und den journalistischen Berufsverbänden.
- Grundsätze aus dem Pressekodex des Deutschen Presserates, insbesondere die Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten (gültig seit dem 22. März 2017).
- § 4 Landespressegesetz (PresseG BW), welcher das Informationsrecht der Presse sowie die behördliche Verpflichtung regelt, den Vertretern der Presse die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- Allgemeine Bestimmungen des Datenschutzes.

13. inwieweit sich die RKH-Kliniken mit gewaltsamem Eindringen von Personen „abfinden“, wenn ein Zutritt auf normalem Wege schlecht verhindert werden kann.

Zu 13.:

Die RKH-Kliniken verfügen über einen eigenen Sicherheitsdienst, welcher wegen der im Rahmen der Corona-Pandemie eingeschränkten Besucherregelung durch zusätzliches Personal eines weiteren Sicherheitsdienstleisters verstärkt wurde. Sollte deren Präsenz im Falle des Versuchs, gewaltsam in die Klinik einzudringen, oder anderer Gewaltausübung nicht ausreichen, wird die Polizei zur Verhinderung von Gefahren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Wiederherstellung der Sicherheit der Klinik sowie zur Einleitung einer konsequenten Strafverfolgung verständigt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration